

Amtsblatt

für den Landkreis und die kreisfreie Stadt Forchheim

Nr. 15

Freitag, den 11. April 1958.

Preis 20 Pfg.

Landratsamt

1.

I/3 — EAPL. Nr. 324

Landschaftsschutzgebiet Langensendelbach, Landkreis Forchheim.

Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 11. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Forchheim mit grüner Farbe eingetragene Landschaftsteil im Bereich der Gemeindegemarkung Langensendelbach wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Begrenzungsbeschreibung:

Landschaftsschutzgebiet Neuweiher, Gemeinde Langensendelbach.

Osten: Östliche Grenze des kleinen Weihers (Fl. Nr. 974), Feldweg zu den Sandäckern bis Nordspitze Fl. Nr. 976.

Süden: Flurgemeindegrenze ohne Fl. Nr. 976, 979 und 987.

Westen: Gemarkungsgrenze bis zur westlichen Spitze des Weihers.

Norden: Nördlicher Böschungsfuß des Weiherweges bis zum Anfangspunkt der Grenze im Osten mit einer Ausweitung weiter nach Norden unter Einbeziehung der kleineren Weiher (Fl. Nr. 1015, 1016, 1017, 1024 und 1030).

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

2. Unter das Verbot fallen insbesondere:

a) die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen; besonders von Wochenendhäusern und Einfriedungen (ausgenommen Weidezäune),

b) das Zelten an anderen als den hierfür von der Gemeinde vorgesehenen Plätzen, das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen,

c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,

d) das Anbringen von Reklameeinrichtungen jeder Art, von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,

e) der Bau von Drahtleitungen,

f) die Anlage von Kies-, Sand-, oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;

g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze und des Uferbewuchses außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

3. Vorhandene landschaftliche und bauliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben landwirtschaftliche, forstliche, jagdliche und fischereirechtliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen. Der Baum- und Buschbestand an den Dämmen darf aber nur so genutzt werden, daß das Gesamtbild erhalten bleibt, d. h. es können einzelne Bäume gefällt werden, es müssen aber sofort wieder Neupflanzungen stattfinden.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können bei besonderen Notwendigkeiten durch die untere Naturschutzbehörde, in schwierigen Fällen mit Ermächtigung der Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Forchheim in Kraft.

1. 4. 1958.

2.

II/10 — EAPL. Nr. 084

Vollzug des Wehrpflichtgesetzes; hier: Ermittlung von Wehrpflichtigen, die sich der Erfassung entziehen.

An die Gemeinden.

Auf den Erlaß des Bundesministers des Innern vom 18. 12. 1957 — Z 9 — 09 033 — 9024 VIII/57 — (abgedruckt im GMBL. 1958 Nr. 3 v. 31. 1. 1958) über die Ermittlung von Wehrpflichtigen, die sich der Erfassung entziehen, wird zur besonderen Beachtung hingewiesen.

Wegen seines Umfanges ist es nicht möglich, den Erlaß im Amtsblatt bekanntzugeben. Es wird den Gemeinden daher dringend empfohlen, das vorgenannte GMBL. durch den Carl Heymanns-Verlag, KG, Bonn, selbst zu beschaffen.

Die Kosten für den Bezug der zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens erforderlichen Formblätter werden von den Erfassungsbehörden getragen.

1. 4. 1958.

3. 4/40—324

**Verordnung des Landkreises Forchheim
zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschafts-
schutzgebiete im Landkreis Forchheim an die Reform des
Nebenstrafrechts
vom 13. August 1981**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) erläßt der Landkreis Forchheim folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24. 7. 1981 Nr. 820 - 8623.1 d genehmigte Verordnung:

§ 1

Die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim, Landschaftsschutzgebiet „Burk“ vom 29. 3. 1956 (Amtsblatt Nr. 14 vom 6. 4. 56), die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim, Landschaftsschutzgebiet „Langensendelbach“, vom 1. 4. 1958 (Amtsblatt Nr. 15 vom 11. 4. 58) und die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim, Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ und „Regnitzauen“, vom 15. 11. 1956 (Amtsblatt Nr. 47 vom 23. 11. 56) werden jeweils wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 52 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 2 im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen vornimmt.

(2) Daneben können nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 53 BayNatSchG die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung bebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, den 13. August 1981

gez. Ammon, Landrat

4. 5/53—621.13

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Der Landkreis Forchheim beabsichtigt, im Wege der öffentlichen Ausschreibung für Sanierungsarbeiten an der Realschule in Gräfenberg und Ebermannstadt nachfolgende Arbeiten zu vergeben. Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung.

1. Gerüstbauarbeiten (Arbeitsgerüst) für Fassadenarbeiten an der Realschule Gräfenberg. Submission: 3. 9. 1981, 10 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

2. Fassadenverkleidung mit Platten einschl. Wärmedämmung, Los 1 für Realschule Gräfenberg sowie Metallabdeckungen und Flaschnerarbeiten Los 2. Submission: 3. 9. 1981, 10.20 Uhr. Schutzgebühr für beide Lose: DM 30,—.

3. Demontage von Fertigteilplatten und div. Maurerarbeiten für Realschule Gräfenberg. Submission: 3. 9. 1981, 10.30 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

4. Gerüstbauarbeiten (Schutzgerüste) für Dacheindeckungsarbeiten an der Realschule Ebermannstadt. Submission: 3. 9. 1981, 10.10 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

5. Zimmererarbeiten (Änderung der Gefälle von vorhandenen Dachkonstruktionen) an der Realschule Ebermannstadt. Submission: 3. 9. 1981, 10.40 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

6. Dacheindeckung mit Blechen an der Realschule Ebermannstadt. Submission: 3. 9. 1981, 10.50 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

Die Verdingungsunterlagen können ab 17. 8. 1981 schriftlich mit Nachweis der Einzahlung des Schutzbetrages auf eines der Konten Landkreis Forchheim (3343 Sparkasse Forchheim, BLZ 76351040 oder 25587-856 Postscheckamt Nürnberg) unter Angabe der Kostenstelle Abt. 5-53-621.3-79 angefordert werden bei

Willi Redel, Architekt Dipl.-Ing. (FH)
Kunigundenstr. 45
8500 Nürnberg, Tel. 0911/612853.

Die Schutzgebühr wird nicht zurückvergütet.

Alle Eröffnungstermine Landratsamt Forchheim, Zimmer 306. Die Angebote müssen bis zu dem Eröffnungstermin beim Landratsamt eingehen.

Bei der Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung zu vergleichen sind.

Ausführungstermine ab Anfang Oktober 1981.

Forchheim, 11. 8. 1981

gez. Ammon, Landrat

5.

Aufgebotsverfahren

Gemäß Art. 112 ff des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB wird folgendes Sparkassenbuch aufgeboten:

Nr. Kontoinhaber und Antragsteller
157 4458 Marie Elexinder, Ringstraße 33, 8551 Heroldsbach
„Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von 3 Monaten — vom 6. August 1981 an gerechnet — anzumelden. Voraussetzung hierfür ist, daß er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt. Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt“.

Forchheim, 6. August 1981

Sparkasse Forchheim
gez. Nett Schütze Hofmann